

Fotos

Eine Tageszeitung zeigt auf ihrer Sportseite Kopf und Hinterteil einer Schwimmerin im Wasser. “Die Dopingdiskussion fördert Tatsachen ans Tageslicht, die mancher gern unter der Oberfläche belassen hätte”, heißt es in der Unterzeile zu dem großformatigen Bild. Ein Leser des Blattes findet das Foto geschmacklos und frauenfeindlich. Er vermutet, dass der Badeanzug der Schwimmerin an einer “ungünstigen Stelle” ein Loch hat. Die Chefredaktion der Zeitung verweist auf einen Farbauszug des Dias, der belege, dass der Vorwurf des Lesers nicht zutrefte. (1997)

Der Presserat hat grundsätzlich Verständnis für die Kritik des Lesers an der Sportberichterstattung, sieht das vorliegende Foto aber im Bezug zum Text als eine nicht ernstgemeinte Verspottung der Doping-Problematik. Eine Diskriminierung der Frau, wie sie Ziffer 12 des Pressekodex verbietet, kann er jedenfalls nicht erkennen. Und zu Fragen des Geschmacks, die sich bei der Darstellung der Schwimmerin mehr oder weniger stellen mögen, nimmt er prinzipiell nicht Stellung. Die Beschwerde wird daher als unbegründet zurückgewiesen. (B 153/97)

(Siehe auch “Agenturfotos”, “Fotoretusche”, “Gefälschte Fotos”, “Selbsttötung” und “Selbsttötungsversuch”)

Aktenzeichen:B 153/97

Veröffentlicht am: 01.01.1997

Gegenstand (Ziffer): Diskriminierungen (12);

Entscheidung: unbegründet